

Sportparlament – Abstimmungs- und Wahlverfahren

Stimmrechte und Vertretung

- Stimmberechtigt sind die Delegierten der nationalen Sportverbände und der Partnerorganisationen sowie die IOC-Mitglieder und die Athletenvertreter*innen. Die Mitglieder des Exekutivrats haben grundsätzlich kein Wahl- und Stimmrecht und können nicht Delegierte eines Verbandes sein.
- Die IOC-Mitglieder und die Athletenvertretenden wie auch die Partnerorganisationen verfügen über je 1 Stimme.
- Die Stimmrechte der nationalen Sportverbände richten sich nach Art. 4.3 der Statuten von Swiss Olympic.
- Die Stimmverteilung für das Sportparlament ist in der separaten Übersicht «Stimmverteilung» zu entnehmen.
- Entsprechend der Stimmrechte kann ein nationaler Sportverband Delegierte entsenden – höchstens jedoch drei.
- Ein Verband kann nicht von einem anderen vertreten werden und auch die stimmberechtigten natürlichen Personen können sich nicht vertreten lassen.

Beschlussfähigkeit

- Das Sportparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nationalen Sportverbände und gleichzeitig die Hälfte aller Stimmrechte vertreten sind.

Wahl- und Abstimmungsmodalitäten

- Über Sachgeschäfte wird grundsätzlich offen abgestimmt, sofern nicht fünf nationale Sportverbände eine geheime Abstimmung verlangen.
- Wahlen erfolgen geheim, ausser die Anzahl der Kandidat*innen stimmt mit der Anzahl der offenen Vakanzen des Gremiums überein. Anlässlich des diesjährigen Sportparlaments gibt es keine «Kampfwahlen». Dementsprechend finden keine geheimen Wahlen statt.
- Für die offenen Abstimmungen und Wahlen erhalten alle Stimmberechtigten eine Stimmkarte, auf welcher die Anzahl Stimmrechte aufgeführt ist.
- Zur Durchführung geheimer Abstimmungen und Wahlen erhalten die Stimmberechtigten vorbereitete geschlossene Couverts mit entsprechend gestückelten Stimmkarten.
- Ein Beschluss wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen (leere Stimmen) bei der Ermittlung des Mehrs nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht zustande gekommen. Betreffend Aufnahme neuer nationaler Sportverbände oder Ausschluss eines nationalen Sportverbands bedarf es der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmrechte.
- Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Nach jedem Wahlgang scheidet der oder die Kandidat*in mit der geringsten Stimmenzahl aus.

Vorgehen betreffend Änderungen Ethik-Statut

- Sofern kein stimmberechtigtes Mitglied vor der Abstimmung zu den Änderungen des Ethik-Statuts verlangt, dass über einen Anpassungsvorschlag gesondert abgestimmt wird oder zu einem Anpassungsvorschlag ein Gegenantrag gestellt wird, wird über die Anpassungen gesamthaft abgestimmt.

Vorgehen betreffend Wahlen Disziplinarkammer des Schweizer Sports

- Die Disziplinarkammer schlägt dem Sportparlament die Personen für die Wahl in ihre Reihen selbst vor.
- Die Amtsdauer für die Mitglieder wie auch Präsident*in und Vizepräsident*innen beträgt 4 Jahre.
- Die Personen, die sich neu zur Wahl stellen oder zur Wiederwahl antreten, können dem Wahlprospekt entnommen werden. Auf eine persönliche Vorstellung der Kandidierenden wird verzichtet.
- Ohne gegenteiligen Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds wird zuerst die Wahl der neu für die Disziplinarkammer des Schweizer Sports Kandidierenden durchgeführt. Die Wahl findet für alle Kandidierenden in Globo statt.
- Im Anschluss wird die Wiederwahl der bisherigen Mitglieder inkl. Präsident*in und Vizepräsident*innen durchgeführt. Auch die Wiederwahl findet für alle Personen gesamthaft statt.

Ittigen, 14. Oktober 2022